



Statuten

STV Niederbuchsiten

Gültig ab Januar 2020

Statuten des STV Niederbuchsiten

■	Allgemeines	
■	Name und Sitz	3
	Art. 1 Name	3
	Art. 2 Sitz	3
■	Zweck und Zugehörigkeit	3
	Art. 3 Zweck, Neutralität	3
	Art. 4 Zugehörigkeit	3
■	Vereinsstruktur	3
	Art. 5 Bestand, Riegen	3
	Art. 6 Riegegründungen	4
■	Mitgliedschaft und Ernennungen	4
	Art. 7 Mitgliederkategorien	4
	Art. 8 Mindestalter	4
	Art. 9 Freimitglieder	4
	Art. 10 Ehrenmitglieder	4
	Art. 11 Passivmitglieder	4
	Art. 12 Austritt	4
	Art. 13 Ausschluss	4
	Art. 14 Vermögensanspruch	4
■	Pflichten und Rechte	5
	Art. 15 Beachtung der Statuten	5
	Art. 16 Statuten	5
	Art. 17 Stimm-/Wahlrecht	5
	Art. 18 Mitgliederbeitrag	5
	Art. 19 Sportversicherungskasse	5
■	Organe	5
	Art. 20 Organe	5
	Art. 21 Einberufung	5
	Art. 22 GV	6
	Art. 23 Anträge	6
	Art. 24 VV	6
	Art. 25 TS	6
	Art. 26 Wahlen/Abstimmung	6
	Art. 27 VS	6
	Art. 28	7
	Art. 29 Ausschüsse	7
	Art. 30 Zeichnungsberechtigung	7
	Art. 31 TK	7

Art. 32	7
Art. 33 RPK	7
Art. 34 Kommission	7
■ Verwaltung	7
Art. 35 Protokoll	7
Art. 36 Reglemente, Pflichtenhefte	8
Art. 37 Archiv	8
■ Finanzen	8
Art. 38 Geschäftsjahr	8
Art. 39 Einnahmen	8
Art. 40 Ausgaben	8
Art. 41 Vorstandskredit	8
Art. 42 Geldanlagen	8
Art. 43 Haftbarkeit	8
■ Vereinstätigkeit	9
Art. 44 Turnbetrieb	9
Art. 45 Fleissprämien	9
Art. 46 Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen	9
Art. 47 Turnfahrt	9
Art. 48 Jugendriegen	9
■ Revisions- und Vollzugsbestimmungen	9
Art. 49 Teil- und Totalrevision	9
Art. 50 Anträge zur Revision	9
Art. 51 Besondere Fälle	9
Art. 52 Auflösung	9
Art. 53 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	9
Art. 54 Frühere Bestimmungen	10
Art. 55 Inkrafttreten	10

■ Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Solothurner Turnverband	SOTV
Vorstand	VS
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS
Rechnungsprüfungskommission	RPK
Organisationskomitee	OK

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Zur Vereinfachung werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so hat der VS die Kompetenz, jemanden für den Rest der Amtsperiode durch stille Wahl zu ersetzen und an der nächsten GV zu sanktionieren.

Name und Sitz

Art. 1 Name

Der STV Niederbuchsiten ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Niederbuchsiten.

Zweck und Zugehörigkeit

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Turnverein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen.
- fördert die turnerischen Fähigkeiten seiner Mitglieder und die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- unterstützt die sportlichen und nach Möglichkeit die kulturellen Bestrebungen im Dorf
- legt ein besonderes Gewicht auf sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugend
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Turnverein ist Mitglied des

- Regionalturnverbandes Thal-Gäu
- Solothurner Turnverbandes
- Schweizerischen Turnverbandes

und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Vereinsstruktur

Art. 5 Bestand, Riegen

Zur Erfüllung seines Zwecks unterhält der STV Niederbuchsiten Riegen:

- Frauenriege
- Damenriege
- Aktivriege
- Männerriege

- Jugendriegen
- Spezialriegen

Die Anzahl der Riegen kann den Bedürfnissen entsprechend angepasst werden.

Art. 6 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gegründet werden.

Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 8 Mindestalter

Interessierte können vom 16. Altersjahr an, als Mitglied aufgenommen werden.

Art. 9 Freimitglieder

Der Turnverein ernennt ab 1998 keine Freimitglieder mehr. Die Freimitglieder aus dem zusammengeführten DTV und des TV Niederbuchsiten behalten ihre Pflichten und Rechte.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann von der GV, auf Antrag des VS ernannt werden, wer sich um das Turnwesen durch den STV Niederbuchsiten in hervorragender Weise verdient gemacht oder sich während 25 Jahren durch aktive Tätigkeit als Leiter, im Vorstand oder OK-Mitglied ausgezeichnet hat. Ehrenmitglieder aus dem zusammengeführten DTV und des TV Niederbuchsiten behalten ihre Pflichten und Rechte.

Art. 11 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind jene Personen, welche nicht mehr aktiv am Turnbetrieb teilnehmen, jedoch den Vereinsbetrag bezahlen.

Art. 12 Austritt

Austritte sind dem VS schriftlich bis zur GV mitzuteilen.

Art. 13 Ausschluss

Streichung oder Ausschluss kann durch die GV oder VV erfolgen, wenn trotz schriftlicher Mahnung die turnerischen oder finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt werden, wenn sich ein Mitglied in- oder ausserhalb des Vereins unehrenhaft aufführt, schwerwiegend die Interessen der Sektion schädigt, interne Streitigkeiten stiftet oder sich den Vereinsbeschlüssen widersetzt. Die Betroffenen sind vom GV- oder VV- Beschluss schriftlich durch den VS zu orientieren.

Art. 14 Vermögensanspruch

Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Pflichten und Rechte

Art. 15 Beachtung der Statuten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Interessen des Vereins zu wahren
- Die Statuten zu beachten
- Vereinsbeschlüssen nachzuleben
- Die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen
- An Vereinsanlässen mitzuhelfen, bei Verhinderung ist rechtzeitig Meldung zu erstatten und für Ersatz zu sorgen

Art. 16 Statuten

Neu in den Verein aufgenommene Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 17 Stimm-/Wahlrecht

Sämtliche Mitglieder haben Stimm-, sowie aktives und passives Wahlrecht für alle Chargen.

Art. 18 Mitgliederbeitrag

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, mit Ausnahme:

- der Ehrenmitglieder
- der Freimitglieder
- aller Vorstandsmitglieder

Der VS kann auf Gesuch hin Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Art. 19 Sportversicherungskasse

Die Turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse des STV gemäss deren Reglement gegen Unfall versichert. Die Versicherungsprämie ist im Jahresbeitrag der Mitglieder enthalten. Unfälle müssen dem Kassier sofort gemeldet werden.

Organe

Art. 20 Organe

Die Organe des Vereins sind

- | | |
|-------------------------------|-------|
| - Generalversammlung | (GV) |
| - Vereinsversammlung | (VV) |
| - Turnstand | (TS) |
| - Vorstand | (VS) |
| - technische Kommission | (TK) |
| - Rechnungsprüfungskommission | (RPK) |
| - Kommissionen | |

Art. 21 Einberufung

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden 3 Wochen vor der GV, bzw. 10 Tage vor der VV, TS, VS + TK.

Die Einberufung zur GV oder VV kann zudem von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Art. 22 GV

Das oberste Vereinsorgan ist die GV. Sie wird in der Regel im ersten Quartal einberufen und hat insbesondere folgende Traktanden zu behandeln

- Genehmigung der Protokolle
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets und der Festsetzung der Jahresbeiträge
- Mutationen
- Demissionen
- Wahlen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Anträge
- Ehrungen
- Fusion
- Vereinsauflösung
- Statutenrevision

Eine ausserordentliche GV kann nach Ermessen des VS einberufen werden, oder wenn es 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Art. 23 Anträge

Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der GV schriftlich an den VS eingereicht werden.

Art. 24 VV

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte findet nach Bedarf eine Vereinsversammlung statt.

Art. 25 TS

Dringende Angelegenheiten können im Turnstand erledigt werden.

Art. 26 Wahlen/Abstimmung

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Präsident hat bei Abstimmungen Stichentscheid.

Art. 27 VS

Der Vereinsvorstand ist das höchste Führungsorgan des STV Niederbuchsiten und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär/Aktuar
- Presse/Info
- Technische Kommission
- Jugend

Der VS besteht aus mindestens 7 Mitgliedern (die Parität ist anzustreben) und ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der VS kommt zusammen, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandmitglieder als notwendig erachten.

Bei besonderen Gegebenheiten kann der VS zusätzliche Personen an die Sitzungen einladen.

Art. 28

Die Aufgaben des VS liegen in der allgemeinen Leitung des Turnvereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften.

Art. 29 Ausschüsse

Für Spezielle Anlässe und Aufgaben kann der VS Ausschüsse bestellen, die dem Gesamtvorstand gegenüber voll verantwortlich sind. Für finanzielle Geschäfte sind diese Ausschüsse nicht kompetent. Anträge von Vorstandsausschüssen werden vom Gesamtvorstand abschliessend behandelt.

Art. 30 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter zeichnet kollektiv zu zweien mit dem jeweils verantwortlichen Vorstandmitglied. Für das Finanzwesen zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.

Art. 31 TK

Die TK besteht aus dem Vorstandmitglied, welches für die TK verantwortlich ist. Das für die TK verantwortliche Vorstandmitglied trifft sich einmal jährlich mit den Verantwortlichen aller Riegen zur Besprechung relevanter Punkte aus dem Turneralltag. Jede Riege ist selber dafür verantwortlich, dass sie eine Delegation ihrer Mitglieder an das Treffen entsendet oder, dass sie sich die Informationen anderweitig beschafft.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 32

Die Aufgaben der TK liegen in der technischen Leitung des STV Niederbuchsiten gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften.

Art. 33 RPK

Die RPK besteht aus 2 Mitgliedern und einem Ersatz.

Die RPK prüft die Jahresrechnung. Zuhanden der GV verfasst die RPK einen schriftlichen Kontrollbericht über die Jahresrechnung.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei jedes Jahr einer ausscheidet und der Ersatz nachrückt.

Auf Antrag des VS hat die RPK auch eine Zwischenrevision vorzunehmen.

Art. 34 Kommission

Zur Erledigung weiterer Geschäfte kann der VS noch zusätzliche Kommissionen ernennen, in welchen aber mindestens ein Mitglied des VS Einsitz nehmen muss. Alle Kommissionen sind dem VS gegenüber verantwortlich.

Verwaltung

Art. 35 Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 36 Reglemente, Pflichtenhefte

Die Aufgaben der Chargierten und Kommissionen sind in den Reglementen und Pflichtenheften umschrieben.

Art. 37 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Die Mitglieder des VS und die Hauptverantwortlichen der Festanlässe sind verpflichtet ihr Aktenmaterial zur Archivierung abzugeben.

Vereinsauszeichnungen können im Fahnenkasten ausgestellt werden.

Finanzen

Art. 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Art. 39 Einnahmen

Die Einnahmen des STV Niederbuchsiten bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Reingewinn aus Anlässen
- Zinsen der Kapitalien
- Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- Subventionen

Art. 40 Ausgaben

Die Ausgaben des STV Niederbuchsiten bestehen aus:

- Verbandsbeiträgen
- Versicherungsbeiträgen
- Administrationsaufwendungen
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Beiträgen für Meisterschaften, Turnfeste und Vereinsanlässe
- Leiter- und Funktionärsentschädigungen
- Auszeichnungen und Geschenke
- Ordentlichen Ausgaben im Rahmen des Budgets

Art. 41 Vorstandskredit

Der VS hat jährlich einen Kredit, im Rahmen des von der GV beschlossenen Budgets, zur freien Verfügung.

Art. 42 Geldanlagen

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

Art. 43 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Vereinstätigkeit

Art. 44 Turnbetrieb

Die Riegen halten in der Regel wöchentlich einen Trainingsabend ab, welcher von den Aktiven regelmässig zu besuchen ist. Zur Vorbereitung der Turnfeste und anderer Anlässe kann der Besuch der Turnstunde als obligatorisch erklärt werden.

Art. 45 Fleissprämien

Für fleissigen Turnstundenbesuch ist nach dem Reglement der Absenzenkontrolle eine besondere Fleissprämie abzugeben.

Art. 46 Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen

Der Verein nimmt in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände teil, welchen er angehört. Über die Teilnahme an Turnfesten beschliesst die VV oder der TS auf Antrag des VS.

Art. 47 Turnfahrt

Jede Riege führt jährlich eine Turnfahrt durch, wobei die Mitglieder an allen Turnfahrten teilnahmeberechtigt sind. Der Vereinsbeitrag wird jedoch nur einmal pro Mitglied pro Jahr ausbezahlt.

Art. 48 Jugendriegen

Mit der Führung der Jugendriegen bezweckt der STV Niederbuchsiten Kinder im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und in ihnen die Freude an gesundem Sport zu wecken. Zum Eintritt in die Jugendriegen ist die Einwilligung der Eltern erforderlich.

Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 49 Teil- und Totalrevision

Die Abänderung einzelner Artikel, sowie die Totalrevision der Statuten kann nur an einer GV von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 50 Anträge zur Revision

Der VS sowie die stimmberechtigten Mitglieder können Anträge zur Statutenrevision stellen.

Art. 51 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des STV.

Art. 52 Auflösung

Die Auflösung des STV Niederbuchsiten kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 53 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen an den Solothurner Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 54 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen frühere Statuten des DTV sowie des TV.

Art. 55 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. Januar 2019 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den SOTV in Kraft.

Niederbuchsiten, 20. Dezember 2019

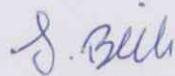
Für den STV Niederbuchsiten:

Präsidentin



Sandra Brunner

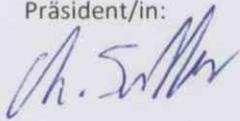
Aktuarin



Stefanie Bieli

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des SOTV am 20. Dezember 2019 genehmigt.

Präsident/in:



Sekretär/in:

